

Eitorf, den 07.11.2011

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	28.11.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.12.2011

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Eitorf
(Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor,
die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

Begründung:

A. Vorbemerkung/rechtliche Grundlagen:

Die derzeitige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf datiert vom 17.12.2002. Die Steuer wird hiernach bezüglich der Spielapparate als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben (sog. Stückzahlmaßstab), wobei eine Differenzierung der Steuersätze nach der Art der Spieleinrichtung (u.a. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, Geräte mit Gewinnmöglichkeit) und nach dem Ort der Aufstellung erfolgt. Die Festsetzung der Steuer erfolgt somit unabhängig vom erzielten Einspielergebnis oder von dem getätigten Einsatz der Spieler. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 04.02.2009 (Az. 1 BvL 8/05) dargelegt, dass dieser Stückzahlmaßstab für die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 09.06.2010 (Az. 9CN 1.09) nachvollzogen und klargestellt, dass der Stückzahlmaßstab das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit generell verletzt. Die bisherige Bemessungsgrundlage für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist daher nicht mehr verfassungskonform und unzulässig. Aufgrund dieser Rechtsprechung ist eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf erforderlich. Der Entwurf zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

B. Erforderliche Änderungen der Vergnügungssteuersatzung:

Die Neufassung der Vergnügungssteuer bringt in § 7 die geforderte Änderung ein. § 7 regelt die Besteuerung beim Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und Gastwirtschaften etc.

Für die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer ist kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll.“. Damit ist, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand der sachgerechteste Maßstab für eine derartige Steuer. Wie oben erläutert, wird dies durch den Stückzahlmaßstab nicht erreicht. Als Steuermaßstab kommen daher das Einspielergebnis nach der Bruttokasse oder der Nettokasse bzw. der Spieleinsatz in Betracht. Das Einspielergebnis nach der Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Differenz aus Einwurf und Auswurf) zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis nach der Nettokasse ist der Kassennhalt, wie zuvor dargestellt, bereinigt um die Umsatzsteuer. Der Einsatz ist die Summe der vom Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Geldbeträge.

Die Besteuerung nach dem (Brutto- bzw. Netto-) Einspielergebnis wird rechtlich als unumstritten angesehen, während es hinsichtlich der Zulässigkeit des Maßstabes „Spieleinsatz“ divergierende gerichtliche Entscheidungen gibt.

Im Rhein-Sieg-Kreis wird die Vergnügungssteuer überwiegend nach dem Brutto-Einspielergebnis erhoben. Auch der Städte- und Gemeindebund sieht in seiner Mustersatzung diesen Steuermaßstab vor. Es wird daher vorgeschlagen, in der Gemeinde Eitorf ebenso diesen Maßstab zur Besteuerung zugrunde zu legen.

C. Festlegung der Steuersätze:

Bei der Festlegung des Vomhundertsatzes bzgl. des Einspielergebnisses wurde ein Vergleich mit den Satzungen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises vorgenommen. Wie aus der beiliegenden Anlage 3 über die aktuellen Automaten-Vergnügungssteuersätze der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ersichtlich ist, wird von der Mehrzahl der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bzgl. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ein Satz in Höhe von 10 v.H. des Einspielergebnisses als Steuer erhoben (Alfter, Bornheim, Hennef, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Windeck). Niederkassel erhebt 11 v.H. des Einspielergebnisses als Vergnügungssteuer. Die Stadt Meckenheim sieht einen Steuersatz i.H.v. 12 v.H. des Einspielergebnisses als Steuersatz vor, wobei dieser Steuersatz auf das Nettoeinspielergebnis erhoben wird und damit nicht vergleichbar ist. Die Städte Bad Honnef und Königswinter versteuern die Gewinnspielgeräte mit einem Satz von 14 v.H.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften wurde in den übrigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises überwiegend der gleiche Prozentsatz wie in Spielhallen festgesetzt, mitunter wird in Gastwirtschaften jedoch auch ein geringerer Prozentsatz des Einspielergebnisses erhoben. Nach Urteil des OVG NRW vom 23.06.2010 (14A 597/07) ist bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis eine Differenzierung der Steuersätze rechtlich nicht mehr geboten, da sich eine geringere Spielintensität in Gaststätten mit der Folge einer entsprechenden geringeren Steuer niederschlägt.

Wie oben dargestellt, muss im Rahmen der Festlegung des Vomhundertsatzes die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerschuldner berücksichtigt werden. Eine zu hohe Festlegung des Vomhundertsatzes könnte zu einer Erdrosselungswirkung für die Steuerschuldner führen. Eine Erdrosselungswirkung wird angenommen, wenn wirtschaftliche Auswirkungen dadurch feststellbar sind, dass die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen (OVG NRW, Beschluss vom 16.08.2010, Az.: 14a A 1412/10).

Der Städte- und Gemeindebund gibt in seiner Mustersatzung keine Empfehlung zur prozentualen Höhe der Vergnügungssteuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit aus. Nach seinen Erläuterungen zur Vergnügungssteuersatzung (Stand 12.08.2011) ist aufgrund von Beispielsrechnungen davon auszugehen, dass bei einem Steuersatz zwischen 8 % und 10 % des Einspielergebnisses das bisherige Steueraufkommen gehalten werden kann, wobei aber nicht auszuschließen sei, dass dies nicht in jeder Kommune der Fall sei. Im Jahr 2011 beträgt der durchschnittliche Steuersatz der Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW (kreisangehörige Kommunen) 12 %.

Nachdem nach vorgenannten aktuellen Erläuterungen des Städte- und Gemeindebundes NRW der durchschnittliche Steuersatz in 2011 bei 12 % liegt und die Gemeinde Eitorf mit diesem Prozentsatz im Verhältnis zu den übrigen kreisangehörigen Kommunen zwar im oberen Bereich läge, aber immer noch ein geringerer Steuersatz als in Königswinter und Bad Honnef zugrunde gelegt würde, wird vor-

geschlagen, den Steuersatz in Höhe des Landesdurchschnitts auf 12 % - sowohl in Spielhallen als auch in Gastwirtschaften - festzulegen. Hierbei wird auch auf die Lenkungsfunktion der Steuer abgestellt, die verhindern soll, dass sich bei einer in der Gemeinde Eitorf ohnehin hohen Aufstellichte die Anzahl der Spielautomaten nicht übermäßig erhöht. Von einer Erdrosselungswirkung der Vergnügungssteuer ist bei einem Steuersatz von 12 v. H. nicht auszugehen.

Zu welchem Steueraufkommen letztlich die Umstellung des Steuermaßstabes bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten in der Gemeinde Eitorf führen wird, kann zur Zeit nicht beurteilt werden, da die Einspielergebnisse nicht bekannt sind und auch aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht angefordert werden können. Es könnten lediglich Daten auf freiwilliger Basis erfragt werden, was aber nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit aller Voraussicht nach wenig erfolgversprechend sein würde. Erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes werden Angaben über das Steueraufkommen, aber auch die Entwicklung der Anzahl der aufgestellten Geräte möglich sein. Da die Vergnügungssteuer – wie oben bereits erwähnt - auch Lenkungsfunktion im Bereich der aufgestellten Apparate hat, könnten nach Vorlage entsprechender Daten nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes neue Erwägungen hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes erfolgen.

Bezüglich der in § 7 festgelegten zulässigen pauschalen Steuersätzen für Apparate *ohne* Gewinnmöglichkeit ist – wiederum unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerschuldner – im Satzungsentwurf nur eine leichte Anhebung erfolgt. Hierbei ist anzumerken, dass der entsprechende vorgeschlagene Steuersatz in Spielhallen mit 50,-- € nach Hennef und Sankt Augustin (jeweils 61,- €) und Siegburg (58,-- €) der dritthöchste Steuersatz im Rhein-Sieg-Kreis ist. In Gastwirtschaften etc. liegt der Steuersatz bei 13 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bereits bei dem auch für die Gemeinde Eitorf vorgeschlagenen Steuersatz von 25,-- €.

D. Weitere Vorschläge zur Änderung der bisherigen Satzungsregelungen/Änderungen gegenüber dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes NRW

In der derzeitigen Mustersatzung, aber auch in der zurzeit geltenden Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf, enthält § 1 Ziff. 6 einen klarstellenden Hinweis, dass als Spielapparate insbesondere auch Personalcomputer gelten, die überwiegend zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. In einem Streitfall hätte die Gemeinde Eitorf den Nachweis der tatsächlichen Nutzung zu erbringen. Verschiedene Kommunen haben ihren Satzungstext dahingehend geändert, dass Personalcomputer die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, besteuert werden. Hierbei gilt als entscheidendes Merkmal für die „Spielfähigkeit“ eines derartigen Gerätes bereits ein Internet-Anschluss. Dem Umstand, dass die Personalcomputer nicht nur zum Spielen verwendet werden, wird in dem Satzungsentwurf dahingehend Rechnung getragen, dass für Personalcomputer ein geminderten Steuersatz festgelegt wird (10,-- € bzw. 15,-- €, s. § 7 Abs. 5). Die weiteren Zusätze, dass eine Besteuerung nicht in Betracht kommt, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird und welche Apparate als zu versteuernde Spielapparate gelten, dienen der weiteren Klarstellung über die Steuerpflicht einzelner Apparate. Es wird anstelle des bisherigen § 1 Satz 2 daher folgender Hinweis vorgeschlagen, der beispielsweise auch bereits in der Satzung der Stadt Essen aufgenommen wurde:

„Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund Ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch- Screen –Geräte, Fun-Games), Bildschirmgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.“

Darüber hinaus wird eine Änderung in § 2 Ziff. 1 vorgeschlagen. Hierzu ist folgendes auszuführen: Lt. derzeitiger Satzung sind Tanzveranstaltungen gewerblicher Art vergnügungssteuerpflichtig. Tanzveranstaltungen von Vereinen sind u.a. dann steuerbefreit, wenn es sich nach § 2 Ziff. 1 um nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen handelt oder nach Ziff. 3 der Ertrag aus der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht. Bei Tanzveranstaltungen von gemeinnützigen ortsansässigen Vereinen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die aus den Tanzveranstaltungen erzielten Erträge ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken – gemäß Satzungszweck - verwendet werden. Es wird daher vorgeschlagen, zukünftig auf Anmeldungen der Tanzveranstaltungen und die ent-

sprechenden Verwendungsnachweise zu verzichten und die Tanzveranstaltungen von gemeinnützigen ortsansässigen Vereinen generell – unabhängig, ob es sich um gewerbliche oder nicht gewerbliche Veranstaltungen handelt und unabhängig eines Nachweises, wie die Erträge/Überschüsse verwendet werden – steuerfrei zu stellen.

Desweiteren wird vorgeschlagen, in § 6 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit einer Besteuerung der Veranstaltungsfläche im Freien aufzunehmen. Die dort angegebenen 0,60 € pro 10 Quadratmeter je Veranstaltungstag wurden aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW übernommen.

Als Zusätze gegenüber dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes NRW wurden im Satzungsentwurf der Gemeinde Eitorf folgende aufgenommen:

- § 7 Abs. 1 Satz 4: „Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden mit dem Wert 0,00 € angesetzt.“ Hierdurch wird klargestellt, dass negative Einspielergebnisse in einem Kalendermonat nicht mit positiven Einspielergebnisse anderer Apparate oder in anderen Monaten verrechnet werden und nicht zu einer Steuererstattung führen.
- § 11 Abs. 3 Satz 2 wird hinsichtlich der erforderlichen Angaben aus den Zählwerkausdrucken um die Begriffe „Hersteller, Gerätename, Zulassungsnummer und Datum des letzten und aktuellen Zählwerkausdruckes“ erweitert. Diese Angaben dienen der eindeutigen Identifizierung des zu versteuernden Gerätes.

Anlage(n)

In **Anlage 1** ist der Entwurf der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf als Neufassung dargestellt. Wie bereits oben dargelegt, ergibt sich eine Neufassung der Satzung insbesondere bedingt durch die erforderliche Umstellung des Steuermaßstabes bei den Gewinnspielgeräten, aber auch durch die unter D) oben beschriebenen vorgeschlagenen Änderungen.

Anlage 2 beinhaltet eine Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Neufassung und der zurzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf, um die Neuerungen nachvollziehen zu können. Wie hieraus ersichtlich ist, wurde die Vergnügungssteuersatzung neu strukturiert. Der Wegfall des Begriffes der Pauschsteuer bedingt die Streichung des § 4 a.F. Die darauf folgenden §§ finden sich in der Neufassung in geänderter Reihenfolge wieder, was jedoch zu keinen wesentlichen Regelungsinhalten – abgesehen von dem neuen Steuermaßstab und den zuvor beschriebenen vorgeschlagenen Änderungen – führt. Unterschiede bestehen z.B. darin, dass in Anlehnung an die Mustersatzung § 9 Abs. 2 neu eingefügt wurde, während in § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 gestrichen wurden. In § 11 wurden die Abs. 1 und 3 neu eingefügt, ebenso waren die § 12 und 13 in der bisherigen Satzung nicht vorhanden. In § 14 wurde der Ordnungswidrigkeitskatalog an die geänderten Regelungsinhalte der Satzung angepasst und die entsprechenden Verweisungen überarbeitet.

Anlage 3 gibt einen Überblick über die in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises erhobenen Steuersätze (Stand: Oktober 2011)